



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

22. Dezember 2025 – 23. Januar 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Das deutschsprachige Team
des Presse- und Informationsdienstes wünscht Ihnen**



**Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr**

**Die Zeit vom 22. Dezember 2025 bis zum 9. Januar 2026 ist an sich
sitzungsfrei.**

**Es nicht jedoch ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin
anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.**

Mittwoch, 14. Januar 2026

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-160/24 P JPMorgan Chase und JPMorgan Chase Bank, National Association /, und C-191/24 P Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten beteiligt gewesen seien. Gegen JPMorgan Chase verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von gut 337 Mio. Euro, gegen Crédit agricole von gut 114 Mio. Euro und gegen HSBC in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

JPMorgan Chase, Crédit Agricole und HSBC fochten den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 20. Dezember 2023 wies das Gericht die Klagen von JPMorgan Chase und Crédit agricole weitgehend ab. Die Geldbuße gegen JPMorgan Chase blieb unverändert bei gut 337 Mio. Euro. Die Geldbuße gegen Crédit agricole setzte das Gericht von gut 114 Mio. Euro auf 110 Mio. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 200/23](#)).

JPMorgan Chase und Crédit agricole haben gegen diese Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Rechtsmittel statt.

[Weitere Informationen C-160/24 P](#)

[Weitere Informationen C-191/24 P](#)

Zur Erinnerung: Auf die Klage von HSBC hin ([T-105/17](#)) hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 die gegen HSBC verhängte Geldbuße wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission ([C-806/19 P](#)) als auch HSBC ([C-883/19 P](#)) legten beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein; die Kommission nahm ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurück. Mit Urteil vom 12. Januar 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf, soweit es die Klage von HSBC abgewiesen hatte. Das Urteil des Gerichts blieb hingegen unberührt, soweit es die gegen HSBC verhängte Geldbuße für nichtig erklärt hatte (siehe

Pressemitteilung [Nr. 8/23](#)).

Bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2021 hatte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu festgesetzt auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)). Mit Urteil vom 27. November 2024 wies das Gericht die Klage von HSBC ab und bestätigte damit die Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 196/24](#)).

Mittwoch, 14. Januar 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-131/25 Dris

Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium

In Belgien hat die Französische Gemeinschaft eine Kontingentierung „nichtansässiger“ Studierender für den Zugang zum Medizinstudium eingeführt.

Damit sollte dem hohen Anteil nichtansässiger Studierender, die das Land nach Abschluss der medizinischen Ausbildung verlassen, Rechnung getragen und eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung aufrechterhalten werden. Außerdem sollte eine hohe Betreuungsqualität während der Ausbildung und der Schutz der öffentlichen Gesundheit gewährleistet werden.

Eine Luxemburgerin, die in Luxemburg wohnt, ihren Schulabschluss aber im benachbarten Belgien gemacht hatte, erreichte bei der Zulassungsprüfung keinen ausreichend hohen Ranglistenplatz, um die für die Einschreibung an einer französischsprachigen medizinischen Fakultät in Belgien erforderliche Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme zu erhalten. Sie hat die Verweigerung der Bescheinigung gerichtlich angefochten.

Der belgische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der streitigen Kontingentierung entgegensteht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-77/24 Wunner

Rückforderung von Glücksspieleinsätzen – Anwendbares Recht

Ein Kunde aus Österreich des maltesischen Online-Casino-Anbieters Titanium Brace Marketing Limited, der zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz verfügte, hat zwei „Direktoren“ der maltesischen Limited vor den österreichischen Gerichten auf Rückzahlung seiner verlorenen Einsätze verklagt. Er macht geltend, dass der Glücksspielvertrag mangels österreichischer Lizenz nichtig sei. Die beiden Direktoren seien dafür verantwortlich, dass die Limited in Österreich illegales Glücksspiel angeboten habe, und hafteten daher nach österreichischem Recht persönlich.

Im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte stellt sich vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) die Frage, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht zu beurteilen sind.

Vor diesem Hintergrund hat der OGH den EuGH um Auslegung der sog. Rom-II-Verordnung 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ersucht. Er möchte wissen, ob diese Verordnung überhaupt anwendbar ist auf einen Schadensersatzanspruch eines Gesellschaftsgläubigers, der gegen das Organ der Gesellschaft gerichtet und darauf gestützt ist, dass die Gesellschaft Schutzgesetze, nämlich Bestimmungen des Glücksspielrechts, verletzt habe. Sollte das zu bejahen sein, möchte der OGH zur Bestimmung des anwendbaren Rechts wissen, wo der Ort des Schadenseintritts zu lokalisieren ist.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Juni 2025 die Ansicht vertreten, dass die Rom-II-Verordnung auf eine solche Klage anwendbar ist und der Schadenseintritt dort zu verorten sei, wo der Verbraucher wohne. Im vorliegenden Fall führe das zur Anwendung des österreichischen Rechts.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-45/24 Verein für Konsumenteninformation (Vermittlungsgebühr)

Flugannullierung: Ist die beim Ticketkauf erhobene Vermittlungsgebühr zu erstatten?

Fluggäste hatten über das Online-Buchungsportal Opodo Hin- und Rückflug von Wien über Amsterdam nach Lima mit KLM gebucht. Dafür zahlten sie an Opodo insgesamt 2053,48 Euro.

Die Flüge wurden jedoch annulliert. KLM zahlte den Fluggästen daher 1958,34 Euro an Ticketkosten zurück. Die Differenz von 95,14 Euro stellt die Vermittlungsgebühr von Opodo dar, deren konkrete Höhe KLM nicht kannte.

Der Verein für Konsumenteninformation, an den die Fluggäste ihre Ansprüche abtraten, verlangt von KLM vor den österreichischen Gerichten die Erstattung dieser Vermittlungsgebühr. Der Verein ist der Ansicht, dass KLM die Flugticketkosten einschließlich der Vermittlungsgebühr erstatten müsse. KLM profitiere von Online-Reisebüros wie Opodo und wisse, dass diese Vermittlungsgebühren erheben. Dass KLM die genaue Höhe nicht kenne, sei unbedeutlich.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat den EuGH um Präzisierung seiner Rechtsprechung ersucht. So hatte der EuGH bereits im Urteil Harms (siehe Pressemitteilung [Nr. 128/18](#)) entschieden, dass im Fall der Flugannullierung die Fluglinie auch Provisionen erstatten muss, die Vermittlungsunternehmen beim Kauf der Flugtickets erhalten haben, es sei denn, die Provision wurde ohne Wissen ihr festgelegt.

Generalanwalt Norkus hat in seinen Schlussanträgen vom 19. Juni 2025 die Ansicht vertreten, dass eine dauerhafte Beziehung zwischen der Fluglinie und dem Vermittler grundsätzlich ausreiche, um das Wissen der Fluglinie und damit ihre implizite Billigung der Erhebung einer Gebühr zu belegen. Auf die Kenntnis der genauen Höhe komme es nicht an.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 15. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-129/24 Coillte Cuideachta Ghníomhaíochta Ainmnithe

Zugang zu Umweltinformationen

Wer in Irland einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen stellen möchte, muss seinen tatsächlichen Namen und/oder seine aktuelle physische Adresse angeben. Die irische Forstverwaltung lehnte deshalb über 100 Anträge, die nur E-Mail-Adressen enthielten und für die Pseudonyme verwendet wurden, ab, nachdem sie auf Nachfrage keine weiteren Angaben erhalten hatte.

Der mit dem sich daran anschließenden Rechtsstreit befasste irische High Court möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelung mit der Richtlinie 2003/4 über den Zugang zu Umweltinformationen und dem Aarhus-Übereinkommen vereinbar ist.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 27. März 2025 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie einer solchen allgemeinen Regelung entgegenstehe. Im Einzelfall müsse es einer Behörde aber möglich sein, den Namen und/oder die Adresse nachzufragen, etwa wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Antrag missbräuchlich gestellt wurde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 15. Januar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der

Rechtssache C-788/24 Anne Frank Fonds

Urheberrechtsschutz – Geoblocking

Dem von Anne Frank's Vater errichteten Anne Frank Fonds steht in den Niederlanden noch bis 2037 das Urheberrecht an Teilen des Tagebuchs von Anne Frank zu.

Der Fonds beanstandet vor den niederländischen Gerichten, dass auf der Website einer in Belgien gegründeten Vereinigung für die Untersuchung und Erschließung historischer Texte eine neue wissenschaftliche Online-Ausgabe des Tagebuchs veröffentlicht wurde.

In Belgien und anderen Ländern ist der Urheberrechtsschutz bereits ausgelaufen. Um dem in den Niederlanden noch bestehenden Urheberrechtsschutz Rechnung zu tragen, hat die Vereinigung den Zugang zu der neuen Online-Ausgabe mittels Geoblocking auf diese Länder beschränkt.

Der Fonds macht jedoch geltend, dass das Geoblocking leicht umgangen werden könne, etwa über einen VPN-Dienst. Die neue Online-Ausgabe sei somit auch einem größeren Kreis Interessierter aus den Niederlanden zugänglich, so dass eine öffentliche Wiedergabe in den Niederlanden vorliege, die das dort noch bestehende Urheberrecht des Fonds verletze.

Der Hoge Raad der Niederlanden hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-554/24 P Polen / Kommission (Rückwirkende Aufhebung einstweiliger Anordnungen)

Zwangsgeld gegen Polen wegen Braunkohleabbau in Turów

Da die Tschechische Republik der Ansicht war, dass die Erweiterung und Fortsetzung des Braunkohleabbaus im polnischen Tagebau Turów gegen Unionsrecht verstießen, erhob sie im Februar 2021 vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Polen ([C-121/21](#)).

Während des Verfahrens gab der Gerichtshof Polen im Wege einer einstweiligen Anordnung auf, den Braunkohleabbau in Turów bis zum verfahrensabschließenden Urteil einzustellen (siehe [Press release No 89/21](#)).

Da Polen dem nicht nachkam, verhängte der Gerichtshof am 20. September 2021 gegen Polen ein (an die Kommission zu zahlendes) Zwangsgeld in Höhe von täglich 500 000 Euro bis zur vollständigen Befolgung der einstweiligen Anordnung (siehe [Press release No 159/21](#)).

Am 3. Februar 2022, dem Tag, an dem Generalanwalt Pikamäe seine Schlussanträge vorlegte und dem Gerichtshof vorschlug, der Klage der Tschechischen Republik teilweise stattzugeben (siehe [Pressemitteilung Nr. 23/22](#)), schlossen die beiden Mitgliedstaaten eine gütliche Einigung. Daraufhin wurde die Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Polen zahlte das Zwangsgeld nicht. Die Kommission teilte Polen deshalb in fünf aufeinanderfolgenden Beschlüssen mit, dass sie die angefallenen Beträge mit verschiedenen Forderungen Polens gegenüber der EU verrechne. Der so eingezogene Betrag beläuft sich in der Hauptforderung auf 68,5 Mio. Euro für den Zeitraum vom 20. September 2021 bis zum 3. Februar 2022.

Polen erhob vor dem Gericht der EU Klagen auf Nichtigerklärung der Verrechnungsbeschlüsse. Es stützte sich u. a. auf die gütliche Einigung, die seiner Auffassung nach zur Folge hat, dass die finanziellen Wirkungen der vom Gerichtshof erlassenen Anordnungen rückwirkend beseitigt worden seien. Daher sei die von der Kommission vorgenommene Verrechnung rechtswidrig.

Mit Urteil vom 29. Mai 2024 wies das Gericht die Klagen Polens ab. Nach Ansicht des Gerichts durfte die Kommission die als Zwangsgeld geschuldeten Beträge mit den Forderungen Polens gegenüber der EU verrechnen (siehe [Pressemitteilung Nr. 87/24](#)).

Polen legte daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof ein, mit dem es sein Anliegen weiterverfolgt.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass Polen kein Zwangsgeld zahlen müsse. Aufgrund der gütlichen Einigung zwischen der Tschechischen Republik und Polen sei das im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angeordnete Zwangsgeld

rückwirkend entfallen (siehe Pressemitteilung [Nr. 92/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Januar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-144/24 Kommission / Ungarn (Zusätzliche Schürfgebühr)

Festpreise für bestimmte Baustoffe in Ungarn

Die Kommission beanstandet im Wege einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass Ungarn im Jahr 2021 Festpreise für bestimmte Baustoffe wie Sand, Kies und Zement eingeführt habe, die unter dem Marktpreis lägen. Die größten der Unternehmen, die solche Stoffe abbauten – von denen fast alle von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen kontrolliert würden – seien zur Zahlung einer zusätzlichen Schürfgebühr verpflichtet worden. Diese betrage 90 % der Differenz zwischen dem Festpreis und dem womöglich darüber hinausgehenden tatsächlichen Verkaufspreis. Zugleich würden die Unternehmen verpflichtet, bestimmte Produktionsniveaus beizubehalten, andernfalls verlören sie ihre Schürfrechte. Da die entsprechenden Regierungsverordnungen für einen Übergangszeitraum – ursprünglich nur für den Zeitraum der COVID-19-Pandemie – erlassen worden seien, habe das ungarische Parlament parallel dazu auch das Gesetz über den Bergbau geändert und den Präsidenten der zuständigen Aufsichtsbehörde ermächtigt, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Auffassung der Kommission stellen diese Maßnahmen eine unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Außerdem sei Ungarn verpflichtet gewesen, die Kommission über den Entwurf dieser Rechtsvorschriften gemäß der Transparenz-Richtlinie 2015/1535 in Kenntnis zu setzen, habe dies aber nicht getan ((siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/3527](#)).

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 30. April 2025 die Ansicht vertreten, dass die 2021 eingeführte zusätzliche Schürfgebühr gegen

die Niederlassungsfreiheit verstöße. Im Übrigen sei die Klage abzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. Januar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-583/24 Tagu

Europäischer Haftbefehl – Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Strafe

Das Bezirksgericht Amsterdam hat darüber zu entscheiden, ob ein Europäischer Haftbefehl aus Rumänien zu vollstrecken und somit der Betroffene an Rumänien zu übergeben ist. Der Betroffene war in Rumänien zu einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt worden wegen unerlaubter Einfuhr von 3 Gramm Cannabis und 4 Ecstasy-Pillen. Die Tat soll er zusammen mit seiner Frau begangen haben. Bei der verhängten Freiheitsstrafe von 7 Jahren handelt es sich um die in Rumänien vorgeschriebene Mindeststrafe für diese Tat.

Der Betroffene hat vor dem Bezirksgericht Amsterdam erklärt, dass die Drogen für den Eigenkonsum seiner Frau bestimmt gewesen seien, und zwar zur Schmerzlinderung. Er macht geltend, dass die Freiheitsstrafe von 7 Jahren unverhältnismäßig sei. Seiner Übergabe an Rumänien hat er daher widersprochen.

Das Bezirksgericht Amsterdam ist – auch angesichts der geringen Menge – überzeugt, dass die Drogen jedenfalls für den Eigenbedarf bestimmt waren und der Betroffene nicht die Absicht hatte, damit zu handeln. Da die Regeln über den Europäischen Haftbefehl ausdrücklich vorsehen, dass die Grundrechte zu beachten sind, und in der EU-Grundrechte-Charta der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verankert ist, möchte das Bezirksgericht vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob die Gefahr, dass eine unverhältnismäßige Strafe vollstreckt wird, ein Grund sein kann, den Betroffenen nicht zu übergeben.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[**Weitere Informationen**](#)

Donnerstag, 22. Januar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-579/24 Austro-Mechana und AKM

Teilen urheberrechtlich geschützter Werke auf großen Online-Plattformen

Die österreichische Rechte-Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana beantragte bei der österreichischen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften die Feststellung, dass ihre Genehmigung für die Verwaltung des Vervielfältigungsrechts von Urhebern auch solche Vervielfältigungen umfasse, die im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen vorgenommen würden.

Die Aufsichtsbehörde lehnte den Antrag ab. Soweit es im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe oder Zurverfügungstellung von Musikwerken auf großen Online-Plattformen technisch bedingt zu Vervielfältigungen komme, seien diese von der Erlaubnis für eben diese Wiedergabe oder Zugänglichmachung umfasst. Sie fielen daher unter die Genehmigung, die die Muttergesellschaft von Austro-Mechana, die Verwertungsgenossenschaft AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger, für die Verwaltung des ausschließlichen Wiedergaberechts innehabe.

Austro-Mechana und AKM haben gegen diesen Bescheid Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Digital Single Market-Richtlinie 2019/790 sowie der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 ersucht (siehe auch [Mitteilung des BVwG](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[**Weitere Informationen**](#)

Donnerstag, 22. Januar 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-205/25 Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Ist eine Datenschutzaufsichtsbehörde selbst auskunftspflichtig?

Ein Journalist, der einen Blog u.a. zum Thema Datenschutz betreibt, reichte beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht eine Datenschutzbeschwerde gegen einen Dritten ein. Das Landesamt leitete daraufhin ein Aufsichtsverfahren gegen den Dritten ein. Es informierte den Journalisten sodann, dass es tatsächlich Datenschutzverstöße des Dritten festgestellt habe und diesen bei erneuten Verstößen kostenpflichtig verwarnen werde.

Der Journalist verlangte daraufhin nähere Informationen und stellte schließlich einen Antrag auf vollständige Auskunft. Das Landesamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Bayerische Landesdatenschutzgesetz Auskunfts- und Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden ausdrücklich ausschließe.

Nachdem der Journalist Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach erhoben hatte, gewährte das Landesamt ihm jedoch elektronische Akteneinsicht, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Journalist begehrte daher nunmehr die Feststellung, dass die ursprüngliche Ablehnung seines Auskunftsersuchens rechtswidrig war.

Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung des Unionsrechts und insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ersucht.

Es möchte erstens wissen, ob eine Aufsichtsbehörde, die im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens tätig wird, zugleich „Verantwortlicher“ einer Datenverarbeitung und damit gegenüber der betroffenen Person, die das Verfahren eingeleitet hat, zur Auskunft verpflichtet ist.

Sollte der Gerichtshof dies verneinen, scheide ein Auskunftsrecht bereits nach der DSGVO aus, so dass es auf die Anwendbarkeit des im Bayerischen Datenschutzgesetz vorgesehenen Ausschlusses nicht ankomme.

Falls der Gerichtshof die erste Frage bejaht, möchte das Verwaltungsgericht zweitens wissen, ob das Unionsrecht, insbesondere die DSGVO, einer Regelung wie der im Bayerischen Landesdatenschutz entgegensteht, die Auskunfts- oder Einsichtsrechte in Akten und Dateien der Aufsichtsbehörde pauschal ausschließt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

